OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552561/22/KLe/HK

Datum:
Linz, 17. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des J S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. G P LL.M MBA, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 07.03.2023, GZ: BHSEForst-2022-757136/8-Nes, betreffend Abweisung eines Rodungsantrages, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses als Kommissionsgebühren einen Betrag von 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 07.03.2023, GZ: BHSEForst-2022-757136/8-Nes, den Antrag vom 11.10.2022, um forstrechtliche Bewilligung zur Rodung einer 3.800 m² großen Waldfläche der Parzelle Nr. x, KG R, Gemeinde R, zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung abgewiesen.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird zusammenfassend ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer durch die Rodung ein ungehindertes Zufahren zur Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. x, KG B, möglich gemacht werde. Infolgedessen werde die Bewirtschaftung dieser Ackerfläche leichter und stelle daher ein zeitgemäßes Erfordernis dar. Durch die Verlegung der Waldfläche weg von der Straße und einer Aufforstung entlang des S-baches sei die Sicht für die Verkehrsteilnehmer besser.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer beantragte eine in seinem Eigentum befindliche 3.800 m² (lt. Plan 3.600 m²) große Teilfläche des Grundstücks Nr. x (neu: x), KG R, zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung dauernd zu roden. Die Rodung samt Ersatzaufforstung wurde ohne forstrechtliche Bewilligung bereits durchgeführt.

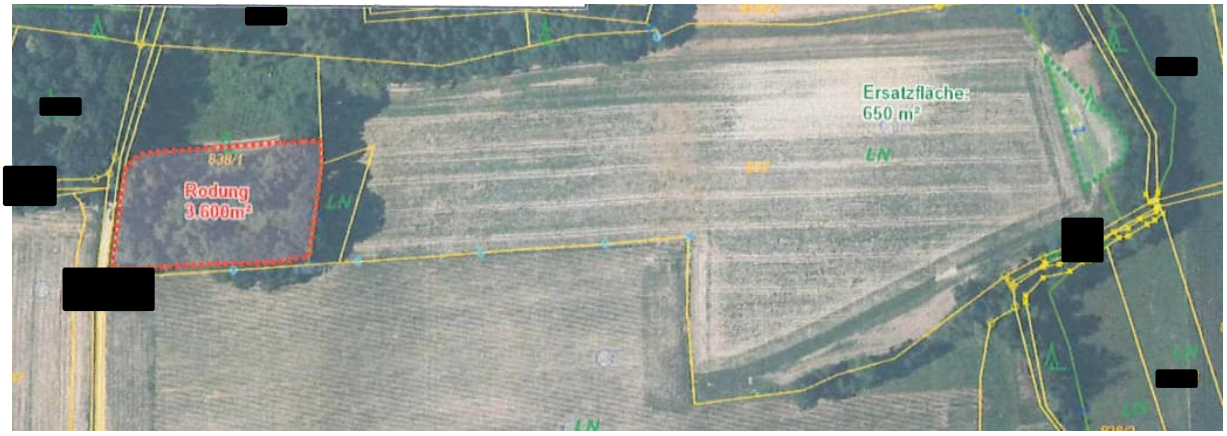

Die Rodungsfläche liegt auf rund 360 müA. und befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes von R im unmittelbaren Grenzbereich zum Bezirk Linz-Land. Sie bildet den südlichen Teil eines zwei Hektar großen zusammenhängenden Waldkomplexes inmitten eines intensiven Ackerbaugebietes. Die 90 m lange und 50 m breite rechteckig ausgeformte Fläche fällt leicht mit 5 bis 7 % nach Osten ab und war mit Eichen und Fichten locker bestockt.

Im Waldentwicklungsplan ist die Fläche mit der Wertkennziffer 122 eingestuft, was eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion bedeutet.
Die Waldausstattung der Gemeinde R beträgt ca. 6,9 %, die der gleichnamigen Katastralgemeinde nur ca. 7,1 %.

Die KG R zählt mit einer Waldausstattung von 7 % zu den waldärmsten Katastralgemeinden im Bezirk, wodurch die Walderhaltung im mittleren öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese mehrere Hektar großen Waldkomplexe stellen ein unverzichtbares Struktur- und Landschaftselement in der agrarischen Intensivzone dar, wodurch der Walderhaltung ein hoher Stellenwert zukommt.

Der Betrieb des Beschwerdeführers wird als Ackerbaubetrieb mit geschlossener Schweinehaltung in konventioneller Weise im Vollerwerb geführt. Die Eigenfläche des Betriebes umfasst 49,5 ha, 5 ha sind Pachtflächen, die Waldflächen haben ein Ausmaß von 10 ha. Die Aussaat- und Pflegearbeiten der landwirtschaftlichen Kulturen erfolgt eigenmechanisiert, Erntearbeiten werden auch überbetrieblich durchgeführt.

Im Westen wird die Rodungsfläche durch einen öffentlichen Weg, der ostseitig im Eigentum der Gemeinde R und westseitig im Eigentum der Gemeinde P steht, begrenzt.

Nördlich der Rodungsfläche befindet sich auf dem Grundstück Nr. x (neu: x) der Zufahrtsweg zur östlich, auf den Gst. Nr. x (neu: x) und x gelegenen Ackerfläche. Die Ackerfläche hat eine Fläche von 3,10 ha und steht im Eigentum des Beschwerdeführers. Der Acker wird in West- Ost- Richtung bewirtschaftet, hat im westlichen Bereich eine Breite von 75 m, die südliche Grenze und die nördliche Kulturgrenze der Ackerfläche verlaufen im unmittelbaren Nahebereich zur Rodungsfläche (bis ca. 40 m östlich der Rodungsfläche) parallel.

An die Rodungsfläche grenzt im Süden ein als Acker genutztes Fremdgrundstück. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens wurde eine Grenzbegradigung zwischen den Grundstücken Nr. x u. x, KG R, im Zuge eines Flurbereinigungstausches durchgeführt.

Aufgrund der Änderung des Sachverhaltes wurde erneut ein agrarfachliches Gutachten eingeholt.

Durch die neue Grenze der Grundstücke Nr. x und x wird die Feldstückausformung des Grundstückes Nr. x deutlich verbessert. Die Vorgewende in der Mitte des Grundstückes fallen weg und unter dem im Westen befindlichen Wald auf Grundstück Nr. x entsteht im südlichen Randbereich eine zusätzliche Erschließung für die Ackerfläche.

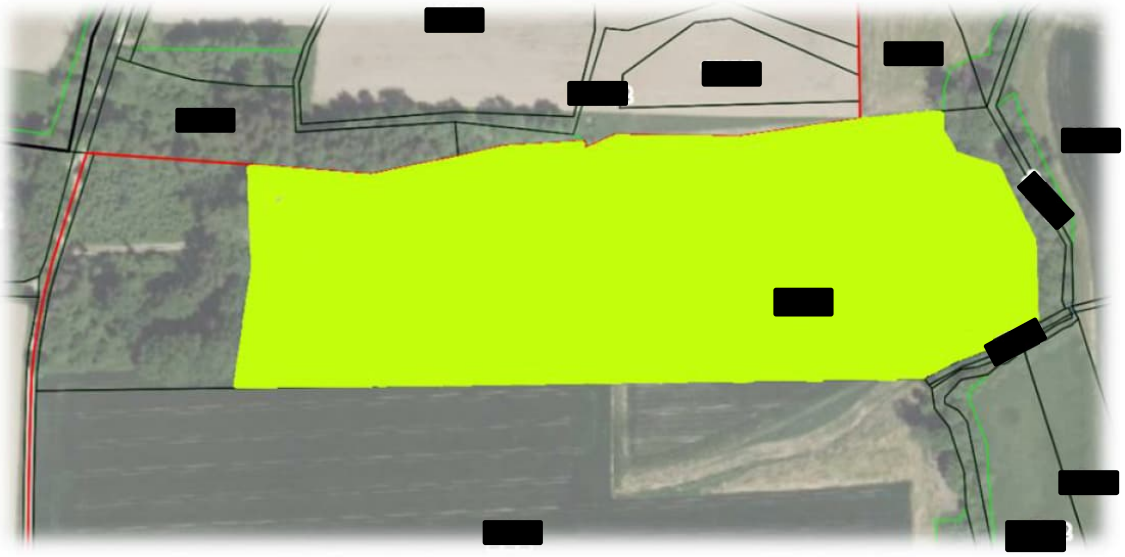

Quelle: tagesaktueller Kataster des BEV 09.02.2024, neue Grundstücksausformung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Grenzbegradigung

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb des Beschwerdeführers kann durch die angestrebte Rodung von ca. 3.800 m² Waldboden keine wirtschaftlichen Vorteile erzielen bzw. seine Existenzsicherung unterstützen.

Durchschnittliche Deckungsbeträge für Winterweizen von 532,21 Euro oder Körnermais von 405,48 Euro würden bei einer zusätzlichen Fläche von ca. 3.800 m² einen durchschnittlichen jährlichen Mehrertrag von 178,16 Euro für den Betrieb bedeuten. Eine monetäre Produktionssteigerung hinsichtlich der derzeitigen erzielbaren Deckungsbeiträge für Marktfrüchte oder zur Erzeugung von Futtermitteln für den eigenen Betrieb wird mit der Ausweitung bzw. Verlegung der landwirtschaftlichen Nutzfläche somit nicht erreicht. Zudem sind die Kosten für die Rodung und der Ersatzaufforstung zu berücksichtigen, die bei einer Grenzkostenrechnung den zusätzlichen Gewinn für die neu gewonnene Produktionsfläche in keiner Relation stehen würden.

Hinsichtlich der Grundstücksausformung ist folgender Grundsatz maßgeblich: Eine optimale Feldstückausformung sieht parallele rechteckige Grundstücke mit einem Längen- Breitenverhältnis von 2:6 bis 2:8 vor. Vorgewende sollten so gering wie möglich gehalten werden. Die derzeitige Ausformung nach dem Grenzausgleich ist für das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. x, KG R mit ca. 280 Meter Länge

und 80 Meter Breite optimal. Eine Rodung würde eine ungünstige Feldstückform verursachen, da die Vorgewende auf zwei Bereiche aufgeteilt werden würden.

Bezugnehmend der Erschließung ist festzuhalten, dass das Grundstück Nr. x westlich durch ein öffentliches Gut erschlossen ist. Die bestehende Zufahrt durch den westlichen Waldkomplex ist ausreichend, da sie auf Eigengrund auch keine Probleme hinsichtlich der Benützung vorweist.

Durch den nunmehr durchgeführten Grenzausgleich wurde zusätzlich eine weitere Erschließung südlich des Waldkomplexes geschaffen. Diese weist zur Benützung eine Breite von ca. 7 m auf. Diese Teilfläche ist zur Bewirtschaftung als Ackerfläche nicht gedacht (technisch nicht bewirtschaftbar).

Die monetären Mehrerlöse der zusätzlichen 3.800 m² landwirtschaftlicher Nutzflächen bedeuten für den Betrieb des Beschwerdeführers mit einer landwirtschaftlichen Flächenausstattung von 49,5 ha Eigengrund und 5 ha Pacht keinen Agrarstrukturmangel hinsichtlich der zukünftigen betrieblichen Absicherung. Zudem sind die Feldstückausformung und Erschließung des Grundstückes Nr. x, KG R nicht ungünstig. Die beantragte Rodung ist nicht geeignet, im Rodungsbereich einen Mangel der Agrarstruktur zu beheben.

Der Privatsachverständige führte aus, dass die Rodung für die Existenzsicherung des Betriebes nicht erforderlich sei, aber betrieblich und monetär entscheidende Vorteile bringe.

Auf die „betrieblichen und monetären“ Vorteile wurde seitens des Privatsachverständigen nicht näher eingegangen, bzw. diesbezügliche Berechnungen angestellt.

Die weitere Beurteilung des Privatsachverständigen, dass durch die Ersatzaufforstung ein bedeutender Agrarstrukturmangel behoben worden sei, der den Betrieb für die Zukunft absichere, geht insoweit ins Leere, da Ersatzaufforstungen nicht in die Interessensabwägung einzubeziehen sind.

Wie der Privatsachverständige richtig ausführt, ist durch die Flurbereinigung die Feldstückausformung des Grundstück Nr. x deutlich verbessert worden.

Durch den durchgeführten Grenzausgleich wurde zusätzlich zur Erschließung durch den Waldkomplex eine 7 m breite Erschließung des Grundstücks Nr. x südlich des Waldkomplexes geschaffen.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers bzw. die vorgelegten Gutachten waren nicht geeignet, Zweifel an den vorliegenden Amtssachverständigen-Gutachten aufkommen zu lassen.

Zum Vorbringen der Befangenheit der Amtssachverständigen:
Die Behauptungen sind nicht geeignet, die Gutachten bzw. die Ausführungen des bzw. der Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurde seitens des agrarfachlichen Amtssachverständigen das Gutachten umfassend und nachvollziehbar erörtert.

Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben Fragen an den Amtssachverständigen zu stellen. Seitens des Landesverwaltungsgerichts wurde ein neuer Amtssachverständige beigezogen.

Die allfällige Befangenheit eines Sachverständigen kann nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die Erledigung dieses Verwaltungsorganes ergeben oder besondere Umstände hervorkommen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit desselben in Zweifel zu ziehen, etwa wenn aus konkreten Umständen der Mangel einer objektiven Einstellung gefolgert werden kann (VwGH 29.4.2011, 2010/09/0230).

Dem Landesverwaltungsgericht stehen die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung (siehe § 13 LVwGG).

Im konkreten Einzelfall sind für das Landesverwaltungsgericht keine Fakten ersichtlich, die an der Unbefangenheit des beigezogenen Amtssachverständigen bzw. des von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen diesbezüglich Zweifel aufkommen lassen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 17 Forstgesetz lautet:
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die gegenständliche Rodungsfläche ist Wald im Sinne des Forstgesetzes. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist anhand des Gutachtens eines forstfachlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt.

Der Waldentwicklungsplan weist für die gegenständliche Rodungsfläche die Kennziffer 122 auf. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen treffen diese Kennziffern auf die konkrete Rodungsfläche zu. Die Wohlfahrtsfunktion wurde somit als mittel eingestuft, da sich die verfahrensgegenständliche Fläche in der KG R mit einer Waldausstattung von 7 % und somit in einer der waldärmsten Katastralgemeinden im Bezirk befindet.

Eine Bewilligung kann – trotz Vorliegens eines besonderen Interesses an der Walderhaltung – nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer besonderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche (Rodungszweck) das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 - ein die Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse (Agrarstrukturverbesserung) - gegeben ist.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist ein in der Agrarstrukturverbesserung begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche dann zu bejahen, wenn die Rodung eine Maßnahme darstellt, die für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung dieses Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse

eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist. Nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme liegt daher bereits im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten (vgl. VwGH 18.2.2015, Zl. Ro 2014/10/0040). Bei weiter Auslegung des Begriffs der Agrarstrukturverbesserung können diesem auch Maßnahmen zugeordnet werden, die durch eine Verbesserung der Ertragssituation eine Sicherung des Bestands von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die sonst in ihrer Existenz gefährdet wären, bewirken. Dies unter der Voraussetzung, dass die angestrebte Verwendung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet und nicht auf anderen zur Verfügung stehenden Flächen ausgeübt werden kann (VwGH 29.1.2996, 94/10/0159).

Dass die vorliegende Maßnahme aber einen derartigen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten würde oder in gleicher Weise notwendig sei, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten, wird mit den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht aufgezeigt. Die konkrete Ertragslage des Betriebes wurde vom Beschwerdeführer nicht dargelegt.

Durch die im Laufe des Beschwerdeverfahrens durchgeführte Flurbereinigung wurde südlich des Waldkomplexes eine (weitere) Zufahrt für das Grundstück Nr. x mit einer Breite von 7 m geschaffen. Durch die neue Besitzgrenze der Grundstücke Nr. x und x wird die Feldstückausformung des Grundstücks Nr. x ohne Rodung deutlich verbessert.

Im gegenständlichen Fall kann somit kein öffentliches Interesse an der beantragten Rodung erblickt werden und somit steht der Erhaltung der gegenständlichen Waldfläche kein öffentliches Interesse am vorgebrachten Rodungszweck gegenüber.

Die beantragte Rodung ist weder unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes noch für einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb erforderlich. Auch die Sicherung des Bestandes des Betriebes ist aufgrund der angestrebten Maßnahme nicht ersichtlich, eine bloße Erleichterung der Bewirtschaftung ist für die Annahme einer Agrarstrukturverbesserung nicht ausreichend, es handelt sich um bloße Nützlichkeitserwägungen. Es liegt daher keine Verbesserung der Agrarstruktur vor.

Das weitere Vorbringen wie zB Verkehrssicherheit und Wurzelkonkurrenz für den Acker führt den Rodungsantrag ebenso wenig zum Erfolg, da es jedenfalls nicht notwendig ist, eine 3.800 m² große Waldfläche, die ohnedies Teil eines Waldkomplexes ist, der bestehen bleiben soll, dafür zu roden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, ist im Zuge der gemäß § 17 ForstG 1975 vorgeschriebenen Interessenabwägung auch zu prüfen, ob für das - im öffentlichen Interesse liegende - Vorhaben, um das es geht, die Inanspruchnahme von Waldflächen überhaupt und bejahendenfalls im vollen Umfang erforderlich ist (vgl. VwGH 30.5.1994, Z92/10/0390). "Erforderlich" in diesem Sinne ist die Inanspruchnahme von Waldflächen, wenn die Verwirklichung des öffentlichen Interesses, dem das Rodungsvorhaben dient, auf die zur Rodung beantragte Fläche angewiesen ist, das Vorhaben andernfalls daher nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausgeführt werden kann.

Da im Rodungsverfahren die Offizialmaxime gilt, hat die Forstbehörde das Vorliegen und das Ausmaß eines öffentlichen Interesses an einer Rodung von Amts wegen festzustellen. Dass ein Rodungsvorhaben grundsätzlich und abstrakt im öffentlichen Interesse gelegen ist, reicht für die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht aus. Es ist vielmehr darüber hinaus der Nachweis erforderlich, dass das konkrete Projekt – das heißt die Inanspruchnahme einer konkreten Waldfläche – im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Dies wird dann zu verneinen sein, wenn der Rodungszweck auch auf (verfügbaren) Nichtwaldflächen verwirklicht werden kann. Denn es ist in Verfahren nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz grundsätzlich davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme von Waldgrund nur „subsidiär“ erfolgen darf; das heißt also, dass vorerst alle sonstigen Möglichkeiten zur Verwirklichung des Vorhabens ausgeschöpft werden müssen.

Kann ein öffentliches Interesse an einer Rodung nicht festgestellt werden, ist der Durchführung einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung von vornherein jede Grundlage entzogen. Eine Interessenabwägung erübrigt sich daher und ein diesbezüglicher Rodungsantrag ist abzuweisen.

Durch die im Laufe des Beschwerdeverfahrens durchgeführte Flurbereinigung wurde südlich des Waldkomplexes eine (weitere) Zufahrt vom öffentlichen Gut für das Grundstück Nr. x mit einer Breite von 7 m auf landwirtschaftlichem Grund geschaffen.

Der Rodungsantrag wurde von der belangten Behörde somit zu Recht abgewiesen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.):
Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind.

Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt gemäß § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene forstfachliche Amtssachverständige hat am 08.02.2024 einen Lokalaugenschein durchgeführt. Dieser dauerte zwei halbe Stunden.

Für den Beschwerdeführer fallen daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro (20,40 Euro x 2) an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer